

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 4. Mai 2005

27. Stück

115. Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“
116. Ernennung eines Stellvertreter des Abteilungsleiters für die Klinische Abteilung der Pädiatrischen Kardiologie (Univ.- Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde)
117. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Chirurgie an Frau Dr. med. univ. Beate Neuhauser
118. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. med. univ. Gerhard Pölzl
119. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Urologie an Herrn Dr. med. univ. Hannes Steiner
120. Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) an österreichische Graduierte
121. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
122. Ausschreibung Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

## 115. Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“

### ***Vorbemerkung***

Das vorliegende Papier stützt sich maßgeblich auf zwei Quellen, nämlich die „Empfehlungen der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ v. 6.3.2002 und die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Innsbruck“ (Senatsbeschluss v. 2.5.2002).

### ***Präambel***

Aufrichtigkeit, Transparenz und die Beachtung verbindlicher Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen jeder wissenschaftlichen Arbeit, die dem wahren Erkenntnisgewinn dient und die von der Gesellschaft aufgenommen und entsprechend respektiert werden soll. Sorgfältig zu unterscheiden sind Verstöße gegen diese Grundsätze von wissenschaftlichem Irrtum, der auch trotz der Beachtung der Grundsätze von guter wissenschaftlicher Praxis nicht immer vermeidbar ist.

Angesichts eines immer stärker werdenden Wettbewerbs und Konkurrenzdrucks im wissenschaftlichen Bereich und der Tatsache, dass sich die wiederholte Feststellung von messbarem, wissenschaftlichen Erfolg stärker als früher auf die Laufbahn und damit die Existenz von Wissenschaftler/inne/n auswirkt, steigt die Gefahr, dass dieser Druck verstärkt zur Nichtbeachtung von Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens führt. Schwere Fälle von wissenschaftlicher Unredlichkeit in den letzten Jahren legen die Erlassung eines Regelwerkes und die Etablierung von organisatorischen Strukturen beim Verstoß gegen dasselbe nahe. Die hier vorliegenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich hierbei an den zahlreichen an ausländischen Einrichtungen festgeschriebenen Regeln, im Besonderen an den Prinzipien der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Forderung nach Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine grundlegende, welcher sich niemand, der wissenschaftlich arbeitet, entziehen kann. In der medizinische Forschung, deren Forschungsergebnisse letztlich auch in neue diagnostische und therapeutische Strategien zum Wohle von Patient/inn/en münden, ergibt sich für Wissenschaftler/inne/n eine besonders große Verantwortung, da vom Ergebnis dieser wissenschaftlichen Arbeit mittelbar oder unmittelbar das Leben und Wohlergehen von Patient/inn/en abhängen kann.

### ***Regeln***

#### **§ 1 Förderung von Qualität**

Bestimmend für die Entscheidung, Forschungsvorhaben zu fördern, darf auf allen Entscheidungsebenen ausschließlich die Qualität der Forschung sein. Diese ist durch geeignete, objektivierbare und international anerkannte Evaluationsmaßnahmen zu bestimmen.

#### **§ 2 Fach- und disziplinspezifische Regeln**

Wissenschaftliche Arbeiten sind unter Beachtung von fach- und disziplinspezifischen Regeln nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse durchzuführen. Dies setzt voraus, dass man sich vor Beginn der wissenschaftlichen Untersuchung die notwendigen methodischen und theoretischen Fähigkeiten aneignet.

Die Betreuer/innen von Diplomand/inn/en und Dissertant/inn/en trifft die Verpflichtung, eine entsprechende Vorbereitung und Einführung des ihnen anvertrauten wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen.

### **§ 3 Dokumentation**

Methoden, Organisation und Ablauf, sowie die Resultate wissenschaftlicher Forschungstätigkeit sind zu dokumentieren, zu sichern und aufzubewahren. Dies bedeutet, dass wissenschaftliche Resultate, Rohdaten und Messergebnisse zumindest für zehn Jahre nach Abschluss eines Projektes/einer Studie bzw. der Publikation der Daten verfügbar gehalten werden müssen. Auch Ergebnisse und Befunde, die im Zuge einer Untersuchung gewonnen wurden und die nicht unmittelbar in einer Publikation ihren Niederschlag finden, sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Dies bedingt, dass die Originalprotokolle und alle notwendigen Unterlagen von wissenschaftlichen Untersuchungen an der jeweiligen Organisationseinheit verbleiben. Die Verantwortung dafür trifft die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit. Nur dokumentierte Ergebnisse können als Grundlage für wissenschaftliche Publikationen oder wissenschaftliche Anwendungen dienen.

### **§ 4 Qualitätssicherung im Labor**

Richtlinien zur Qualitätssicherung im Labor sind auf der Ebene der Organisationseinheiten zu erarbeiten und umzusetzen. Für Organisationseinheiten, die in Departments<sup>3</sup> zusammengefasst sind, sollen diese Richtlinien auf der Ebene des Departments abgeglichen werden. Bei der Erstellung der Richtlinien sollte auf gültige Standards wie die Grundsätze guter Laborpraxis (*good laboratory practice*) der OECD (<http://www.oecd.org/>) Rücksicht genommen werden. Die Richtlinien sind schriftlich niederzulegen und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Das Rektorat hat die Richtlinien zu prüfen und gegebenenfalls mit einem Verbesserungsauftrag unter angemessener Fristsetzung an die Organisationseinheit zurückzuverweisen.

### **§ 5 Anwendung statistischer Verfahren**

Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die sich der Anwendung statistischer Verfahren bedienen, sollte vor Beginn der Untersuchungen bei einschlägig ausgewiesenen Fachkolleg/inn/en Rat zur Versuchsplanung und die einzusetzenden statistischen Verfahren eingeholt werden.

### **§ 6 Fragen der Ethik**

Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die Fragen der Ethik berühren, unterstehen die Durchführenden den Weisungen und Empfehlungen der lokalen Ethikkommission bzw. der Tierversuchskommission. Darüber hinaus sind relevante Gesetze und Vorschriften der zuständigen Behörden und Institutionen nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

### **§ 7 Interessenkonflikte**

In Publikationen, Vorträgen, anderen Veröffentlichungen oder Präsentationen sowie bei der Erstellung von Gutachten und der Durchführung von Projekten der Auftragsforschung sind wirtschaftliche und andere Interessenkonflikte offen zu legen.

### **§ 8 Autor/inn/enschaft**

Autor/inn/enschaft begründet sich auf:<sup>1</sup>

1. substantiellen Beiträgen zum Forschungsplan und zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder zur Beschaffung des Datenmaterials oder zur Auswertung der Daten und Interpretation der Ergebnisse
2. Ausarbeitung des Manuskripts oder dessen kritische Überarbeitung hinsichtlich des intellektuell bedeutsamen Inhalts
3. endgültige Zustimmung zur publikationsreifen Version

Alle Personen, die als Autor/inn/en genannt werden, müssen diese drei Punkte erfüllen – und alle Personen, die diese drei Punkte erfüllen, müssen als Autor/inn/en genannt werden.

---

\* Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/2004, 9.7.2004, 34. Stück, 168. Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck § 1 (2).

<sup>1</sup> vgl. ICMJE - International Committee of Medical Journal Editors . Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals: Writing and Editing for Biomedical Publication <http://www.icmje.org/>

Jede Autorin / jeder Autor muss soweit ausreichend an der Forschungsarbeit beteiligt sein, dass sie / er öffentlich für angemessene Teile des Inhalts die Verantwortung übernehmen kann. Für den gesamten Inhalt einer Publikation sind stets sämtliche Koautor/inn/en gemeinsam verantwortlich.

Die Autor/inn/enliste muss im Team besprochen und auf einer gemeinsamen Entscheidung aller Koautor/inn/en beruhen. Diese Entscheidung ist schriftlich in einer Autorenerklärung festzuhalten. Die Autorenerklärung muss von allen Autor/inn/en unterfertigt werden.

Personen, die einen Beitrag zu einer Publikation geleistet haben, der sie nicht zur Autor/inn/enschaft qualifiziert, sollten jedenfalls in den Danksagungen (*acknowledgments*) aufgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis dieser Personen sollte vorliegen.

Bei der Leiterin / beim Leiter derjenigen Organisationseinheit, welcher die / der korrespondierende Autor/in angehört, ist vor Einreichung des Manuskripts die Autorenerklärung nebst einer Kopie des Manuskripts zu hinterlegen. Die Leiterin / der Leiter hat diese Unterlagen für zumindest zehn Jahre aufzubewahren. Sollte die Leiterin / der Leiter den Verdacht eines Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis haben, hat sie / er gemäß § 13 „Verfahren“ vorzugehen.

### **§ 9 Kollegialität und Kooperation**

In der wissenschaftlichen Forschung ist Kollegialität und Kooperationsbereitschaft oberstes Gebot. Wissenschaftliche Arbeiten anderer dürfen auch im Fall direkter Konkurrenz weder behindert noch verzögert werden. Die Begutachtung von Projekten, Publikationen oder akademischen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften) ist bei Befangenheit oder direkter Konkurrenzsituation abzulehnen. Resultate und Ideen anderer Wissenschaftler/innen sowie deren Publikationen sind in angemessener Weise zu zitieren.

### **§ 10 Information und Aufsicht**

Die Leiter/innen der Organisationseinheiten haben die Mitarbeiter/innen ihrer Einrichtungen über die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und sich dies durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Dies trifft insbesondere auf den wissenschaftlichen Nachwuchs (Diplomand/inn/en, Dissertant/inn/en) zu. Die Organe der Universität (Rektor/in, Leiter/innen der Organisationseinheiten) haben über diese Information hinausgehend auch die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln in ihrem jeweiligen Bereich wahrzunehmen. Sie haben im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen, auf jeden Fall aber die übergeordnete Instanz davon in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Lehrangebot zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften bietet unter den allgemeinen Fächern die Möglichkeit, Lehre zum Themenbereich der guten wissenschaftlichen Praxis anzubieten. Betreuer/innen von Dissertation sollten die von ihnen betreuten Dissertant/inn/en auf dieses Angebot hinweisen.

### **§ 12 Verstoß gegen die Regeln**

Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Ergebnisse oder Daten verfälscht, geschönt oder erfunden werden, wenn relevante Quellen ignoriert werden, wenn geistiges Eigentum oder Miteigentum anderer verletzt wird, wenn jemand ohne signifikanten Beitrag als Autor/in oder Koautor/in einer Arbeit genannt oder jemand trotz eines signifikanten Anteils nicht als Autor/in oder Koautor/in genannt wird. Ebenso liegt ein Verstoß vor, wenn die Forschungstätigkeit anderer aus unlauteren Motiven behindert, beeinträchtigt oder zerstört wird. Einen Verstoß begeht auch, wer das Fehlverhalten anderer vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht, insbesondere als

Vorgesetzte/r billigend in Kauf nimmt oder dem Fehlverhalten durch unverhältnismäßigen Erwartungsdruck Vorschub leistet.

Im Falle eines Fehlverhaltens ist nach folgendem Verfahren vorzugehen.

### **§ 13 Verfahren**

Für die Medizinische Universität Innsbruck werden vom Senat vier Vertrauenspersonen bestellt, wobei zwei aus dem klinischen und zwei aus dem nicht-klinischen Bereich stammen. Die Vertrauenspersonen fungieren in Konfliktfällen bzw. auch bei Fragen eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Anlaufstellen. Die Entscheidung, an welche Vertrauensperson sie sich wenden, steht den Betroffenen frei. Ist in einem bestimmten Fall keine der vier Vertrauenspersonen nach Ansicht der/des Betroffenen frei von Befangenheit, ist dies der Rektorin/dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat entscheidet unter Beziehung der/des Vorsitzenden des Senats, ob und bei welchen Vertrauenspersonen Befangenheit vorliegt. Liegt bei allen Vertrauenspersonen Befangenheit vor, bestellt das Rektorat unter Beziehung der/des Vorsitzenden des Senats eine Ersatzvertrauensperson. Liegt nicht bei allen Vertrauenspersonen Befangenheit vor, so ist von der/dem Betroffenen eine nicht befangene Vertrauensperson zu wählen. Die Vertrauensperson muss alle beteiligten und relevanten Personen zu dem Fall hören. Nach Abschluss der Gespräche erstellt die Vertrauensperson einen vertraulichen, schriftlichen Bericht an die Rektorin/den Rektor.

Die Rektorin/der Rektor entscheidet – falls der Fall dem klinischen Bereich zuzurechnen ist gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken – auf der Basis des vorliegenden Berichts über die weitere Vorgangsweise. Diese umfasst die Feststellung, ob tatsächlich ein Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, ob und wie der gegenständliche Konflikt gelöst werden kann und welche Konsequenzen zum Tragen kommen. Zu diesen gehört bei nachgewiesenem Fehlverhalten, dass die Autorin/der Autor bzw. die Autor/inn/en aufgefordert werden können, die Publikation zurückzuziehen oder zu korrigieren. Auch werden Kooperationspartner/innen, Forschungsförderungsorganisationen und andere eventuell betroffene Einrichtungen von der Rektorin/vom Rektor gegebenenfalls verständigt.

Sämtliche in einem solchen Vorgang beteiligten Personen sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kontakt zu den Medien und zur Presse erfolgt ausschließlich über die Rektorin/den Rektor.

Unterstellungen und Anschuldigungen, die sich im Zuge eines Verfahrens als unbegründet herausstellen, müssen zu einer Rehabilitation führen und diese gegebenenfalls durch die Rektorin/den Rektor in geeigneter Form publik gemacht werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Der Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“ wurde auf Vorschlag des Rektorats vom Senat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Die Richtlinien zur Qualitätssicherung im Labor (§ 4) sind dem Rektorat spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Satzungsteiles zu übermitteln.

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke  
Vorsitzender des Senats

---

116. Ernennung eines Stellvertreter des Abteilungsleiters für die Klinische Abteilung der Pädiatrischen Kardiologie (Univ.- Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde)

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 16.03.2005 beschlossen, Herrn Ass. Prof. **Dr. Ralf Geiger** zum Stellvertreter des Abteilungsleiters der Klinischen Abteilung für Kardiologie (Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde) zu bestellen.

O.Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

Rektor

---

117. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Chirurgie an Frau Dr. med. univ. Beate Neuhauser

Frau Dr. med. univ. Beate Neuhauser wurde mit Datum vom 19.04.2005 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gem. § 103 UG 2002 für das Fach Chirurgie verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke

Rektor

---

118. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. med. univ. Gerhard Pölzl

Herrn Dr. med. univ. Gerhard Pölzl wurde mit Datum vom 19.04.2005 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Innere Medizin verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke

Rektor

---

119. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Urologie an Herrn Dr. med. univ. Hannes Steiner

Herrn Dr. med. univ. Hannes Steiner wurde mit Datum vom 19.04.2005 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Urologie verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke

Rektor

---

## 120. Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) an österreichische Graduierte

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt der Medizinischen Universität Innsbruck für das Jahr 2005 Mittel als Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) an österreichische Graduierte zur Verfügung.

Es handelt sich um eine Überbrückungs- bzw. Unkostenfinanzierung für österreichische Graduierte an der Medizinischen Universität Innsbruck. Daher werden insbesondere solche Bewerber/innen eingeladen, die Aussicht auf eine Stelle in einem Forschungsprojekt (z. B. FWF, ÖNB, EU) haben.

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen:**

(1)	Die Antragsteller/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Kinder von "Wanderarbeitnehmern" im Sinne von Art. 39 EG-V; VO 1612/68, Art. 12, sein, d. h. Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU, der in Österreich beschäftigt ist oder beschäftigt war, und die selbst in Österreich wohnhaft sind
(2)	sie müssen ihr Studium mit dem Diplom oder dem Doktorat abgeschlossen haben
(3)	sie dürfen für den Zeitraum der Gewährung dieser Beihilfen keine feste Anstellung (weder Ganz- noch Halbtagsstellen) haben
(4)	die Förderung dient dem wissenschaftlichen Nachwuchs
(5)	zum Einreichtermin darf bei Bewerber/innen mit abgeschlossenem Diplomstudium das 30. und bei Bewerber/innen mit abgeschlossenem Doktoratsstudium das 35. Lebensjahr nicht überschritten sein
(6)	Angabe über den gewünschten Stipendien-Beginn (bitte beachten Sie, dass die Begutachtung des Projektantrages ca. 1 Monat beträgt!)
(7)	der monatlichen Beihilfe beträgt zwischen €650,- und €1.000,-
(8)	die Dauer der Gewährung beläuft sich im Normalfall auf 3 Monate und kann bis max. 6 Monate verlängert werden

**Die Voraussetzungen müssen bei der Einreichung vorliegen (Altersgrenze, abgeschlossenes Studium)!**

Die **Einreichtermine** sind:

**31. Mai 2005**

**31. Juli 2005**

**30. September 2005**

**Ansuchen** (in **dreifacher** Ausfertigung) sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.i-med.ac.at/universitaet/qm/gs/gs-formular.doc> erhältlichen Antragsformulars an die Stabsstelle **Evaluation & Qualitätsmanagement, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Zu den Bewerbungen werden zwei unabhängige Fachgutachten eingeholt. Die Vergabe erfolgt in einer Sitzung beim Rektor unter Beteiligung je einer Vertreterin / eines Vertreters des Medizinisch-Theoretischen und des Klinischen Bereichs.

o.Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

R e k t o r

---

## 121. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

**Chiffre: MEDI-3085**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Institut für Pathologie ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Kenntnisse in Pathologie und international gängigen Labortechniken. Aufgabenbereich: 60% ärztliche Tätigkeit, 20% Forschung, 15% Lehre, 5% Administration.

**Chiffre: MEDI-3083**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Abt.: Klin. Abteilung für Herzchirurgie, ab sofort bis 31.07.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Interesse für das Fach Herzchirurgie, wissenschaftliche Tätigkeiten.

**Chiffre: MEDI-3091**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Abt.: Klin. Abt. für Gynäkologie und Geburtshilfe ab sofort bis längstens 31.08.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium.

**Chiffre: MEDI-3092**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Abt.: Klin. Abt. für Gynäkologie und Geburtshilfe ab 01.09.2005 bis längstens 15.08.2006. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium.

**Chiffre: MEDI-3073**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Abt.: Klinische Abteilung für Allgemeine Hals-Nasen-Ohrenerkrankungen ab 01.05.2005 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Dissertation, wissenschaftliches Interesse, abgeschlossener Turnus, Vorerfahrung auf dem HNO-Gebiet, manuelle Fähigkeiten oder Vorerfahrung auf chirurgischem Gebiet. Aufgabenbereich: Mitarbeit im stationären und ambulanten Bereich der HNO-Klinik. Teilnahme an Forschung und Lehre sowie wissenschaftlichen Projekten.

**Chiffre: MEDI-3107**

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Abt.: Allgemeine Psychiatrie ab 01.06.2005 bis längstens 31.10.2006. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Kenntnisse in klinischer Psychiatrie sowie Interesse an klinischer Forschung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 25. Mai 2005 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag beim Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.



Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter <http://www.i-med.ac.at/universitaet/personal/formular/index.html> entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Friedrich LUHAN

---

## 122. Ausschreibung Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit veröffentlichte folgende Stelle eines Zeitbediensteten (m/w)

Sitz: Wien

- Administrative Assistant (B\*3/B\*4)

Bitte informieren Sie sich über die Details dieser Ausschreibung der Homepage des Bundeskanzleramtes unter [www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs](http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs) (Rubrik: Ausschreibungen der EU-Institutionen) oder direkt unter den Links

[http://www.eumc.eu.int/eumc/index.php?fuseaction=content.dsp\\_cat\\_content&catid=423ef26b25281](http://www.eumc.eu.int/eumc/index.php?fuseaction=content.dsp_cat_content&catid=423ef26b25281).

Die Bewerbung ist entsprechend dem in der Ausschreibung genannten Verfahren bis spätestens 8.5.2005 (per E-mail) direkt an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu senden.

Europäische Stelle zur Beobachtung  
von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

---